

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius in Störmede hat mit Beschluss vom 03.12.2019 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom _____ nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom _____ außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 10 Jahren | 800,00 € (25 Jahre) |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab 10 Jahren | 1.400,00 € (30 Jahre) |
| c) Urnenreihengrabstätte | 725,00 € (25 Jahre) |
| d) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | € |
| e) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|---------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus bis zu 4 Grabstellen, je Grabstelle | 1.500,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus bis zu 4 Grabstellen, jede dazu kommende Urne | 725,00 € (25 Jahre) |
| c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte | 725,00 € (25 Jahre) |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Für den Nacherwerb der Grabstelle und Urnengrabstätte ist eine Ausgleichsgebühr zu zahlen

4. Ausgleichsgebühr

Die Ruhezeit beginnt mit jeder Bestattung neu. Wenn für eine Grabstelle das Nutzungsrecht gekauft ist, diese aber nur zum Teil belegt ist, muss bei einer Zusatzbelegung eine Ausgleichsgebühr gezahlt werden. Diese beträgt 42,85 € je Grabstelle für jedes die Nutzungszeit überschreitende Jahr. Bei einer Urnenwahlgrabstätte wird ebenfalls eine Ausgleichsgebühr erhoben. Diese beträgt 29,00€ für jedes die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | € |
| 2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | € |
| 3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals stehend | 50,00 € |

5. Pflegeaufwand bei vorzeitiger Aufgabe der Grabstelle je Erdreihengrab, 50,00 €
je Jahr

Geseke, den 30. April 2020
Ort, Datum



[Signature] Vorsitzender
[Signature] Mitglied
[Signature] Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt!
Paderborn, den 10. Juli 2020
Az.: 6.10/10234/30.07.20002/12761-2020
Erzbischöfliches Generalkurienamt



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 19.4. Sep. 2020
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag



[Signature]